



Königsheide 145a  
**GmbH & Co. KG 44359 Dortmund**

## Bedingungen für die Gestellung von Baustellensilos und Siloaufliegern (Stand 2017)

Betrifft das Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

Verantwortliche Person des Nutzers: \_\_\_\_\_

Silo-Nr.: \_\_\_\_\_ Größe des Silos: ca. \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> Freifall-/ Drucksilo: \_\_\_\_\_

### 1. Vertragsgegenstand und Verantwortlichkeit

Die GHT GmbH & Co. KG (nachfolgend als "GHT" bezeichnet) stellt Ihnen als Nutzer mietweise das oben näher beschriebene Baustellensilo/den Siloaufleger (nachstehend jeweils als „Silo“ bezeichnet) für die Belieferung mit und Verarbeitung von staubförmigen Erzeugnissen der GHT bzw. über die GHT bezogene staubförmige Erzeugnisse zur Verfügung.

Die Gestellbedingungen geben dem Nutzer wichtige Hinweise zum sachgerechten und gefahrlosen Umgang mit Baustellensilos und ergänzen die jederzeit mitzubeachtenden und mitgeltenden einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften und fassen diese zusammen. Neben diesen Bedingungen ist jederzeit während der Mietdauer die **Betriebsanleitung für Baustellensilos bzw. Siloaufleger** der GHT zu beachten!

Der Nutzer trägt die ausschließliche Verantwortung für die Abholung des Silos bei GHT, dessen Transport, die ordnungsgemäße und sichere Aufstellung und Nutzung des Silos sowie den Abbau und die Rückführung zu GHT gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die Verantwortlichkeit beginnt ab der Abholung des Silos bei GHT durch das den Transport auf die Baustelle durchführende Fahrzeug und endet mit Rückgabe des Silos auf dem Gelände von GHT. Diese Gefahrtragungsregeln gelten auch für den Fall, dass der Transport jeweils mit einem von GHT beauftragten Spediteur erfolgen sollte. Ausschließlich der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass diese Bedingungen und die Betriebsanleitung den Verantwortlichen an der Baustelle zugänglich gemacht werden und vom Baustellenpersonal und von dem in das Silo entladende Personal der Speditionen jederzeit eingehalten werden. Ausschließlich der Nutzer ist Betreiber des Silos auf der Baustelle.

Ab der Abholung bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe liegen das Risiko und die Gefahr des Abhandenkommens, der Beschädigung und des Untergangs des Silos beim Nutzer; der Nutzer wird in einem solchen Fall die gesamten Reparatur-, Ausfall- und Transportkosten übernehmen. Im Fall des Eintritts eines Totalschadens am Silo wird der Schadensersatzanspruch von GHT in Einzelfällen nicht durch den rein theoretischen Wiederbeschaffungswert begrenzt, da es für GHT aufgrund der Markttenge in den meisten Fällen gar nicht möglich sein wird, ein dem Alter des zerstörten Silos entsprechendes Vergleichssilo zu beschaffen. In diesen Fällen kann zur Vermeidung weitergehenden Schadens die Anschaffung eines neuen Silos erforderlich sein. In einem solchen Fall lässt sich GHT einen Vorteil „neu für alt“ in angemessener Höhe anrechnen. Der Nutzer haftet für alle Gefahren und Schäden für Personen oder Sachen, die durch das Vorhandensein, die Benutzung und den Betrieb des Silos am Einsatzort entstehen. Der Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflichten am Aufstellort.

Alle am Silo festgestellten Schäden oder Manipulationen sind der GHT unverzüglich zu melden. Umbauten, Veränderungen oder Reparaturen dürfen nur von GHT oder mit ausdrücklichem Einverständnis der GHT durchgeführt werden.

Bei der Anlieferung und bei der Abholung des Silos wird dem Nutzer bzw. dem Baustellenpersonal jeweils ein Übergabe- und Abgabeprotokoll ausgehändigt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Protokoll jeweils vollständig ausgefüllt und vom Baustellenpersonal und vom Fahrpersonal der das Silo befördernden Spedition gegengezeichnet wird. Die abschließende Begutachtung und Abnahme des Silos nach der Abholung erfolgt durch Fachpersonal im Werk von GHT. Dabei festgestellte Beschädigungen, Verunreinigungen etc., die während der Nutzungszeit verursacht worden sind, gehen zu Lasten des Nutzers; der Nutzer wird in einem solchen Fall die gesamten Reparatur- bzw. Reinigungskosten etc. übernehmen. Die GHT verpflichtet sich, die Beschädigungen, Verunreinigungen etc. anhand von Lichtbildern zu dokumentieren und dem Nutzer zur Verfügung zu stellen.

Bei Fragen ist allein der zuständige Verantwortliche der GHT zu deren verbindlicher Beantwortung befugt. Von anderen Personen erteilte Auskünfte oder Stellungnahmen sind ohne Belang und haben für GHT keinerlei rechtliche Bindungswirkung.

## 2. Aufstellort, Aufstellung, Zufahrtsweg und Standsicherheit

Baustellensilos bis ca. 40 m<sup>3</sup> werden mit einem Spezialfahrzeug zum Aufstellort geliefert. Das Ab- und Aufladen der Silos vom bzw. auf das Fahrzeug gehört zu den Leistungen des Transportunternehmens. Größere Silos ab ca. 40 m<sup>3</sup> werden per Tieflader angeliefert; daher ist ein für deren Aufstellung geeigneter Kran erforderlich, der vom Nutzer bereitzustellen ist.

Ausschließlich der Nutzer oder seine Beauftragten sind für die Auswahl und die dauerhafte Eignung des Aufstellortes für die standsichere Aufstellung und den anschließenden Betrieb sowie für eine ausreichende Zugänglichkeit verantwortlich. Der ausgewählte Aufstellort ist persönlich zuzuweisen oder eindeutig zu kennzeichnen. Er ist als vom Nutzer angewiesener Aufstellort im Übergabeprotokoll festzuhalten. Das Spezialfahrzeug bzw. der Tieflader sowie die das Material für die Silobefüllung anliefernden Fahrzeuge müssen jederzeit gefahrlos auf geeigneter und sicherer Fahrbahn an- und abfahren können. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrzeuge ein Gesamtgewicht von bis zu 40 t haben.

Beim Aufstellen und beim Aufladen bei der Abholung des Silos dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Silos sowie zwischen dem Silo und dem be- bzw. entladenden Fahrzeug aufhalten.

Der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu elektrischen und anderen Freileitungen ist zu beachten bzw. beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu erfragen. Kann dieser nicht eingehalten werden, ist Rücksprache mit dem Energieversorgungsunternehmen zu nehmen.

Werden Baustellensilos im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt, so ist vom Nutzer eine Sondernutzungserlaubnis für das Abstellen auf Gehwegen oder Straßen nach StVO bei der zuständigen Ordnungsbehörde einzuholen. Das Silo muss dann mit reflektierenden Folien in den Farben rot und weiß sowie mit Warnlampen gekennzeichnet werden.

Das Verladepersonal der Spedition handelt ausschließlich auf Anweisung des Nutzers oder dessen Beauftragten, es ist nicht Erfüllungsgehilfe der GHT. Trifft das Verladepersonal auf der Baustelle keinen Beauftragten an, so wird das Silo nur provisorisch abgestellt bzw. zurücktransportiert. Die dadurch anfallenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Nutzers.

Der Aufstellplatz muss gegen Unterspülungen und seitliches Abrutschen gesichert sein. Der Fahrer des Aufstellfahrzeuges ist berechtigt und verpflichtet, das Silo nicht abzustellen, wenn er Zweifel an der Standsicherheit des Silos hat. Schadensersatzansprüche entstehen dem Nutzer daraus nicht. Der Nutzer übernimmt die entstandenen Transportkosten.

### a) Für Baustellensilos bis ca. 40 m<sup>3</sup> gilt:

Für die Aufstellung muss ein ebener und ausreichend fester Stellplatz von mindestens 3 x 3 m Größe vorhanden sein. Die Bodenbelastung beträgt bei gefülltem Silo bis zu 0,3 N/mm<sup>2</sup>. Dementsprechend ist die Tragfähigkeit des Aufstellplatzes zu gewährleisten. Bei unzureichender Tragfähigkeit des Bodens ist eine Fundamentierung durchzuführen. Im Regelfall sind Stahlbetonfundamente zu wählen. Dabei ist Platten- oder Streifenfundamenten der Vorzug vor Einzelfundamenten zu geben.

Als Fundament empfehlen wir eine quadratische Betonplatte von 300 cm Kantenlänge und mindestens 30 cm Dicke mit einer oberen und unteren Betonstahlmatte. Außerdem muss jeder Stützfuß durch eine Ankerschraube M-24 Durchmesser verankert werden. Die Schrauben sind zu spreizen und mindestens 220 mm tief in der Betonplatte zu verankern.

Anstelle von Betonfundamenten kann auch ein Schwellenlager angelegt werden, wenn ein tragfähiger Untergrund mit einer zulässigen Bodenpressung von mehr als 0,2 N/mm<sup>2</sup> bzw. 2,0 N/cm<sup>2</sup> vorhanden ist. Für ein Schwellenlager verwendete Bohlen müssen 3 bis 3,5 m lang, 30 cm breit und 8 cm dick sein. Die Schwellen sind auf der Baustelle bereitzustellen. Für die zulässige Belastung des Baugrundes gilt die DIN 1054. Zur ersten Abschätzung bietet die folgende Tabelle Anhaltswerte. In Zweifelsfällen ist stets eine Berechnung bzw. ein Bodengutachten erforderlich.

| Bodenart  | zul. Bodenpressung<br>(N/cm <sup>2</sup> bzw. kp/cm <sup>2</sup> ) |
|---|--|
| A) Angeschütteter, nicht künstlich verdichteter Boden   | 0–10 (0–1)   |
| B) Gewachsener, offensichtlich unberührter Boden  |  |
| 1 Schlamm, Moor, Mutterboden  | 0  |
| 2 Nichtbindige, ausreichend fest gelagerte Böden<br>Fein- bis Mittelsand<br>Grobsand bis Kies | 15 (1,5)<br>20 (2,0)   |
| 3 Bindige Böden<br>breiig<br>weich<br>steif<br>halbfest<br>fest                               | 0<br>4 (0,4)<br>10 (1,0)<br>20 (2,0)<br>30 (3,0)                   |
| 4 Fels, unverwittert mit geringer Klüftung<br>und in günstiger Lagerung                       | 150–300 (15–30)  |

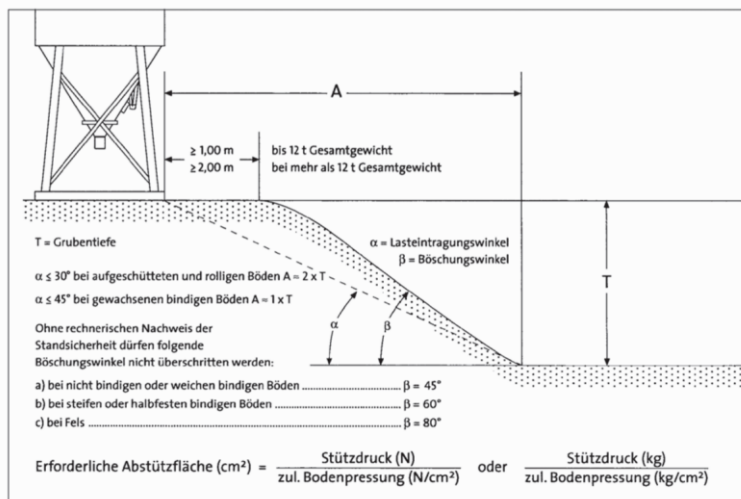
b) Für Baustellensilos ab ca. 40 m<sup>3</sup> gilt:

Für Baustellensilos ab ca. 40 m<sup>3</sup> sind die notwendigen technischen Voraussetzungen für das standsichere Aufstellen und Betreiben bei der GHT zu erfragen.

Diese Silos, die mittels geeignetem Kran aufgestellt werden müssen, sind mit zum Anheben geeigneten Anschlagpunkten (Aufnahmebeschlägen) ausgestattet und dürfen nur an diesen Punkten und nur in restlos entleertem Zustand und ausschließlich nach Abstimmung mit uns durch befugtes Personal umgesetzt werden.

Die nachstehenden Ausführungen betreffen die Aufstellung von Baustellensilos aller Größen:

Besondere Vorsicht ist geboten im Randbereich von Baugruben, Rohrgräben, Böschungen u.Ä., bei aufgeschüttetem Boden, bei längerer Standzeit des Behälters sowie bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z.B. gefrorener Boden). Beim Aufstellen im Bereich von Baugruben und Gräben ist darauf zu achten, dass der in der DIN 4124 Baugruben und Gräben/Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau geregelte Sicherheitsabstand gewährleistet ist:



Als Hilfsmittel dient die Beziehung: Graben- oder Hangtiefe x 1,7 = Mindestabstand zum Grabenrand.

Das Silo muss senkrecht auf ebener Fläche stehen. Bei der Auswahl des Aufstellungsplatzes ist weiterhin zu berücksichtigen, dass Baustellensilos aufgrund ihrer verhältnismäßig großen Höhe empfindlich gegen Stützensenkungen und Windkräfte sind.

Weitere einzuhaltende Bedingungen u.a. zur Tragfähigkeit des Untergrundes sind der Regel **BGR/GUV 117-2 Behälter, Silos und enge Räume** zu entnehmen, die der Nutzer u.a. bei der GHT erhalten kann.

Silos bis ca. 40 m<sup>3</sup> dürfen auf der Baustelle nur mit o.g. Spezialfahrzeugen umgesetzt werden. Das Aufnehmen des Silos mittels Kran ist bei diesen Silos nicht erlaubt. **Die am Silokopf angebrachten Ösen dienen der Transportsicherung und sind nicht zum Anheben des Silos geeignet.**

Silos mit einem Fassungsvermögen ab ca. 40 m<sup>3</sup>, die mittels geeignetem Kran aufgestellt werden müssen, sind mit zum Anheben geeigneten Anschlagpunkten (Aufnahmebeschlägen) ausgestattet und dürfen nur an diesen Punkten und nur in restlos entleertem Zustand und ausschließlich nach Abstimmung mit uns durch befugtes Personal umgesetzt werden.

c) Für Siloaufleger gilt:

Ausschließlich der Nutzer ist für die Auswahl und die dauerhafte Eignung des Aufstellortes, für die standsichere Aufstellung sowie für eine ausreichende Zugänglichkeit verantwortlich. Der ausgewählte Aufstellort ist persönlich vom Nutzer oder der verantwortlichen Person zuzuweisen oder eindeutig zu kennzeichnen, der zugewiesene Aufstellort ist im Übergabeprotokoll zu bezeichnen. Das den Auflieger anliefernde Fahrzeug sowie die das Material für die Befüllung des Aufliegers anliefernden Fahrzeuge müssen jederzeit gefahrlos auf geeigneter und sicherer Fahrbahn an- und abfahren können. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrzeuge ein Gesamtgewicht von bis zu ca. 40 t haben.

Das den Auflieger anliefernde Personal handelt ausschließlich auf Anweisung des Nutzers oder dessen Beauftragten, es ist nicht Erfüllungsgehilfe von GHT. Trifft das Personal auf der Baustelle keinen Beauftragten an, so wird der Auflieger nur

provisorisch abgestellt bzw. zurücktransportiert. Die dadurch anfallenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Nutzers.

Bzgl. des Aufstellortes sind vom Nutzer eine ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes sowie ausreichende Sicherheitsabstände zu elektrischen Freileitungen und Baugrubenböschungen (DIN 4124) unbedingt zu beachten. Für die Aufstellung muss ein ebener und ausreichend fester Aufstellplatz vorhanden sein. Der Aufstellplatz muss gegen Unterspülungen und seitliches Abrutschen gesichert sein. Der Fahrer des Aufstellfahrzeuges ist berechtigt und verpflichtet, den Auflieger nicht abzustellen, wenn er Zweifel an der Standsicherheit des Aufliegers hat. Schadensersatzansprüche entstehen dem Nutzer daraus nicht. Der Nutzer übernimmt die dann entstehenden Transportkosten.

Besondere Vorsicht ist geboten bei der Aufstellung im Randbereich von Baugruben, Rohrgräben, Böschungen u.Ä., bei aufgeschüttetem Boden, bei längerer Standzeit des Aufliegers sowie bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z.B. gefrorener Boden).

Während der Nutzung und insbesondere beim Aufstellen, Betrieb und Befüllen ist der Unterbau, auf dem der Auflieger steht, ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten. Gegebenenfalls sind unverzüglich geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Abgestellte Auflieger dürfen vom Baustellenpersonal nicht umgestellt bzw. verschoben werden, sondern nur vom Fachpersonal der GHT.

### 3. Befüllung und Bedienung

Die Aufnahme Seite des Silos ist Tag und Nacht für die Anfahrt des befüllenden Silofahrzeuges freizuhalten. Vor der ersten Befüllung haben sich der Nutzer oder seine Beauftragten davon zu überzeugen, dass das Silo vollständig leer ist. Die Silos werden grundsätzlich ohne elektrischen Rüttler und ohne Austrags- und Dosierschnecken angeliefert. Die Befüllung und Bedienung darf nur durch hierfür qualifiziertes und unterwiesenes Fachpersonal erfolgen.

Bei der Befüllung des Silos müssen die Einblas- und Entlüftungsleitung geöffnet werden. Bei Freifallsilos (nicht bei Drucksilos!) ist während des Betriebes die Entlüftungsleitung stets offen zu halten; Druck und Unterdruck dürfen sich im Silo nicht aufbauen.

Die Befüllung der Silos erfolgt durch das Befüllrohr. Während des Befüllvorgangs sind angeschlossene Maschinen stillzusetzen und gegen Einschalten zu sichern. **Der Domdeckel der Silos darf auf der Baustelle grundsätzlich nicht geöffnet werden! Achtung, Lebensgefahr!** Dies gilt auch für Silos, die drucklos betrieben werden. Vor dem Befüllen (Einblasen in das Silo) sind Füll- und Entlüftungsleitungen auf freien Durchgang sowie sämtliche Sicherheitseinrichtungen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Die Silos müssen stoßfrei befüllt werden. Der im Silo entstehende Fülldruck darf 0,1 bar nicht überschreiten, ansonsten kann der Behälter platzen. **Explosionsgefahr!**

**Das Ablassen des Restdrucks aus dem Füllfahrzeug darf nicht über das Silo erfolgen!**

**Es ist jederzeit uneingeschränkt sicherzustellen, dass die Silos nicht überfüllt werden, da dies erhebliche Beschädigungen des Silos und erhebliche Gefahren bei einem Defekt/ Platzen des Silos oder des Silofilters verursacht.**

Während der Nutzung und insbesondere beim Aufstellen, Betrieb und Befüllen ist der Unterbau, auf dem das Silo steht, ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten. Gegebenenfalls sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Silos, die mit elektromechanischen Filtern ausgestattet sind, sind vom Nutzer nach jeder Befüllung abzurütteln. Die dazu notwendige elektrische Versorgung wird der Betreiber organisieren und betreiben. **Die Entlüftung bzw. der Filter muss vom Betreiber stets funktionsfähig gehalten werden, damit sich kein Überdruck bildet, der zum Platzen des Silos oder zu sonstigen Schäden führt.** Bei Silos ohne elektromechanischen Filter ist vom Nutzer sicherzustellen, dass bei jeder Befüllung und bei der Entleerung die Abluft aus dem Silo durch einen vom Nutzer zusätzlich anzuschließenden Staubfiltersack abgefiltert wird.

Als elektrische Rüttler zur Verbesserung des Materialauslaufverhaltens dürfen nur vom Hersteller genehmigte oder werkseitig montierte Rüttler verwendet werden. Zur Befestigung des Rüttlers dient ausschließlich die angeschweißte Rüttlerplatte. Ein Rüttler darf nur zeitgleich mit der Förderanlage oder Mischmaschine in Betrieb sein. Bei leeren Silos ist der Rüttler sofort auszuschalten.

Alle evtl. angebauten Teile wie z.B. Befeuchtungsanlagen sind täglich nach Gebrauch zu reinigen.

Bei der groben Ermittlung der Siloinhaltsmenge ist der Mantel so abzuklopfen, dass Anstrich und Mantel nicht beschädigt werden.

Während des Befüllens und Betriebes des Silos dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich aufhalten.

**Bei Drucksilos ist zusätzlich folgendes zu beachten:**

Drucksilos müssen vor dem Befüllen drucklos gemacht werden. Der Kugelhahn muss geschlossen sein. **Der zulässige Betriebsdruck von 2 bar darf nicht überschritten werden.** Auch vor dem täglichen Arbeitsende müssen die Silos drucklos gemacht werden.

Vor dem Druckaufbau ist zu kontrollieren, ob die Einblas- und Entlüftungsleitung sowie der Domdeckel geschlossen und dicht sind. Das Überprüfen bzw. Anlüften des Sicherheitsventils ist regelmäßig durchzuführen. Es dürfen nur vom Hersteller bzw. Eigentümer des Behälters zugelassene Verdichter zur Herstellung des Überdruckes verwendet werden.

**Die unter Druck stehenden Silos dürfen unter keinen Umständen geöffnet werden!**

Sollten während der Mietzeit die Hauptuntersuchung oder die SP-Prüfung (Sonderprüfung von Druckbehältern) fällig sein, so ist der Nutzer dafür verantwortlich, dieses rechtzeitig anzukündigen.

**Bei Siloaufliegern ist zusätzlich folgendes zu beachten:**

Die Aufnahmeseite des Aufliegers ist Tag und Nacht für die Anfahrt der befüllenden Silofahrzeuge freizuhalten.

Zum Betreiben des Aufliegers wird ein Kompressor benötigt, der vom Nutzer zu stellen ist. Benötigte Leistungsdaten für den Kompressor sind:

500-600 cbm/Std. an Luftleistung  
mindestens 1,5 bis max. 2,0 bar Betriebsdruck

Es dürfen nur vom Hersteller bzw. Eigentümer des Behälters zugelassene Verdichter/ Kompressoren zur Herstellung des Überdruckes verwendet werden.

Die Domdeckel des Aufliegers dürfen auf der Baustelle grundsätzlich nicht geöffnet werden. ACHTUNG, Lebensgefahr!

Mit dem Auflieger mitgeführtes Zubehör (Schlauch, ggf. Sicherungsschellen, ggf. Übergangsstücke, Hammer, Schlauchschlüssel etc.), das nicht wieder zurückgegeben wird bzw. beschädigt ist, wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass bzgl. der Befüllung des Aufliegers vom Fahrpersonal der anliefernden Speditionen Folgendes unbedingt beachtet wird:

Der Auflieger muss vor dem Befüllen drucklos gemacht werden! Der zulässige Betriebsdruck von 2 bar darf nicht überschritten werden. Auch vor dem täglichen Arbeitsende muss der Auflieger drucklos gemacht werden. Vor dem Druckaufbau ist zu kontrollieren, ob die Einblas- und Entlüftungsleitung sowie die Domdeckel geschlossen und dicht sind. Das Überprüfen bzw. Anlüften des Sicherheitsventils ist regelmäßig durchzuführen.

Der Auflieger muss stoßfrei befüllt werden. Das Ablassen des Restdrucks aus dem Füllfahrzeug darf nicht über den Auflieger erfolgen! Es ist jederzeit uneingeschränkt sicherzustellen, dass der Auflieger nicht überfüllt wird, da dies erhebliche Beschädigungen und Gefahren bei einem Defekt/ Platzen verursacht. Während der Befüllung und während des Betriebes dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Der unter Druck stehende Auflieger darf unter keinen Umständen geöffnet werden!

**4. Verladung und Abtransport**

Der Nutzer oder seine Beauftragten sind für den Abbau und die Reinigung des Silos verantwortlich, auch dann, wenn das Speditionspersonal dabei mitwirkt. Die Silos werden in einem gereinigten Zustand ausgeliefert. Der Nutzer verpflichtet sich, diese in gleicher Weise gereinigt zurückzugeben. In jedem Fall muss das Silo vor dem Abtransport von Verschmutzungen, die zu Staubeentwicklung beim Transport führen können, gesäubert sein.

Einblas- und Entlüftungsleitung sowie Auslauf-/Verschlusskappen der Silos müssen vor dem Transport geschlossen sein.

Die beförderungs- und betriebssichere Verladung muss gewährleistet sein.

**Vor dem Siloabzug ist für eine restlose Entleerung des Silos zu sorgen. Eine Restmengenrückführung ist nicht möglich!**

Vor dem Verladen des Silos auf das Spezialfahrzeug bzw. den Tieflader müssen alle vom Nutzer angebrachten Maschinen und Anlagen entfernt sein und es dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich aufhalten. **Silos dürfen ausschließlich im drucklosen Zustand transportiert werden.**

Die Haftung geht erst auf GHT über, wenn das Silo im Werk von GHT angeliefert wird.

#### **5. Baustoffhändler als Zwischenmieter**

Sofern „Nutzer“ im Sinne dieser Bedingungen ein Baustoffhändler (nachstehend „Händler“ genannt) ist, gilt ergänzend Folgendes:

Der Händler ist berechtigt, das Silo zur Nutzung auf einer Baustelle ausschließlich zur Anlieferung/Lagerung von Baustoffen von GHT unterzuvermieten. Der Händler ist verpflichtet, den Untermieter auf die Bedingungen für die Gestellung von Baustellensilos und Siloaufliegern zu verpflichten und ihm diese gegen Quittung auszuhändigen. Der Händler ermächtigt seinen Untermieter, gegenüber GHT das Silo zur Anlieferung abzurufen, ggf. den Aufstellort zu bestimmen sowie die Protokolle über den Anliefer- und Abholzstand des Vertragsgegenstandes auszustellen. GHT zeigt gegenüber dem Händler den Abruf an und übermittelt ggf. die ausgestellten Protokolle. Ungeachtet dessen bleibt der Händler für den vertragsgemäßen Gebrauch des Silos und die ordnungsgemäße Rückgabe verantwortlich.

#### **6. Untervermietung**

Eine Untervermietung ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der GHT ausgeschlossen. Ziff. 5 bleibt hiervon unberührt.

#### **7. Sicherheitsbestimmungen**

**Folgende Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten:**

**DIN 1054 Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau**  
**DIN 4124 Baugruben und Gräben/Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau**  
**TRB Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung**  
**VBG 1 Allgemeine Vorschriften**  
**VBG 74 Leitern und Tritte**  
**VBG 112 Silos**  
**VBG 119 Gesundheitsschädlicher Staub**  
**ZH 1/589 Richtlinien für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter**

**Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV)**  
**BGV A1 Grundsätze der Prävention**  
**BGV A10 Unfallverhütungsvorschrift Bauwirtschaft**

**Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR)**  
**BGR 117-2 Umgang mit transportablen Silos**  
**BGR 186 Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter**  
**BGR 217 Umgang mit mineralischem Staub**

**Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift (Nutzer): \_\_\_\_\_